



Gemeinde Wusterhausen/Dosse

Sitzungsvorlage für:

Gemeindevertretung

öffentlich

Vorlagen-Nr. BV/028/2024

Einreicher: Der Bürgermeister

ausgearbeitet: Amt für Finanzen

Datum: 17.09.24

Beratungsgegenstand:

Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses

Beratungsfolge: (behandelndes Gremium)	Sitzungsdatum	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2024	öffentlich
Gemeindevertretung	26.11.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 81 Abs. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) n. F. auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses bis auf Weiteres zu verzichten.

Änderungsvorschlag:

Beratungsergebnis:

	Anwesend	JA	NEIN	Enthaltung	§ 22 BbgKVerf ¹⁾
<input type="checkbox"/> laut Beschlussentwurf	_____	_____	_____	_____	_____
<input type="checkbox"/> laut Änderungsvorschlag	_____	_____	_____	_____	_____

1) Ausschluss von der Beratung und Abstimmung wegen Mitwirkungsverbot

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Erläuterungen

Rechtsgrundlagen:

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Sachverhalt, Begründung:

In dem zum 1. Januar 2025 in Kraft tretenden § 81 Abs. 9 BbgKVerf in der neuen Fassung wird geregelt, dass die Mehrheit der gesetzlichen Vertreter der Gemeindevertretung beschließen kann, dass auf die Aufstellung des Gesamtabschlusses verzichtet wird oder abweichend von den Absätzen 1 bis 4 eigene Vorgaben zur Art und Umfang der Aufstellung vorzunehmen sind.

Nach Auffassung des Landkreistages Brandenburg und der Unteren Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Ostprignitz Ruppin kann die Beschlussfassung hierüber bereits im Vorgriff auf das Inkrafttreten der Neuregelung in § 81 BbgKVerf in der neuen Fassung am 1. Januar 2025 erfolgen. Das Ministerium des Inneren und für Kommunales räumt die Möglichkeit eines jährlichen Beschlusses, aber auch eines Grundsatzbeschlusses für mehrere Haushaltsjahre ein.

Die Gemeinde Wusterhausen/Dosse hat bisher noch keinen Gesamtabschluss aufgestellt und möchte auch in Zukunft auf Dauer bzw. bis auf Widerruf darauf verzichten.

Die Inanspruchnahme dieser Öffnungsklausel nach § 81 Abs. 9 BbgKVerf in der neuen Fassung findet erst mit Inkrafttreten dieser Regelung am 1. Januar 2025 in Kraft.

Der Gesamtabschluss soll ähnlich des Jahresabschlusses ein Steuerungswerkzeug für die Gemeindevertreter sein.

Die Beteiligungen der Gemeinde Wusterhausen/Dosse stellen sich wie folgt dar:

Gemeinde Wusterhausen/Dosse	
Eigengesellschaften	Beteiligungen
100,00% Wusterhausener Wohnungsbaugesellschaft mbH	25,90% Wasser- und Abwasserverband "Dosse"
	k. A. "Digitale Kommunen im Land Brandenburg"

Auf diese Beteiligungen wird im Beteiligungsbericht (Bestandteil des Jahresabschlusses) intensiv eingegangen. Neben den o. g. Eigengesellschaften und Beteiligungen hält die Gemeinde Wusterhausen/Dosse noch 125.634 Aktien an der Gesellschaft kommunaler e.dis-Aktionäre mbH im Wert von 160.308,98 €.

Gründe für den Verzicht sind einerseits die fehlenden personellen Ressourcen (sowohl bei der Gemeinde Wusterhausen/Dosse als auch bei der Wusterhausener Wohnungsbaugesellschaft mbH) als auch die geringe Steuermöglichkeit bei nur einem zu konsolidierenden Unternehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein ja, siehe weitere Ausführungen